

2.4. Ein Plädoyer für das moderne Völkerrecht Replik auf Sibylle Tönnies

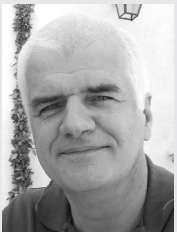
Hans J. Gießmann

Zwischen dem in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Gewaltverbot als einer politischen und rechtlichen Norm und seiner Umsetzung in den Beziehungen der Staatenwelt bestehen nicht erst seit der Zeitenwende vor zwanzig Jahren unübersehbare Widersprüche.

Die Aporie liegt jedoch weniger in einer mangelnden Verträglichkeit der Norm als in ihrer flagranten Missachtung im politischen Handeln. Dabei liegt die Gefahr für das moderne Völkerrecht als hegelder und zähmender Ordnung paradoxerweise nicht so sehr in der Entfesselung größerer Gewaltbereitschaft aufseiten bestimmter Staaten infolge ungleicherer Machtverteilungen als noch zu Zeiten des Kalten Krieges. Schwerer wiegt die „wohlmeinende“ Kritik, die mit legitimierenden Schlüsselbegriffen wie der „Schutzverantwortung“ oder der „humanitären Intervention“ die moralische Hoheit über das geltende Recht zu erobern sucht, um das „Gewaltverbot“ schließlich mit Gewalt durchsetzen zu dürfen. In der Quintessenz ist das Resultat dasselbe: die Rückverlegung des Rechts, über den Einsatz von Gewalt zu befinden, aus der Obhut einer handlungsunfähigen universellen Rechtsgemeinschaft in die Verfügbarkeit eines handlungswilligen Kartells staatlicher Akteure und politischer Zweckbündnisse.

Rechtsordnungen dienen der Zähmung, sie sind aber keine Garantie gegen Rechtsbruch, wenn die Mitglieder der Gemeinschaft sich nicht zähmen lassen wollen. Insofern stimmt der Vorwurf, dass die größte Schwäche von Systemen kollektiver Sicherheit darin besteht, starke Mitglieder gegen Angriffe weder schützen, noch sie davon abhalten zu können, andere Staaten anzugreifen. Konsens unter den Starken ist insofern die Voraussetzung für die Sicherheit der Schwachen.

Dennoch ist zu fragen: Ist das Gewaltverbot tatsächlich so wirklichkeitsfremd, weil es den Angreifenden – ob nach allen Maßstäben rechtmäßig oder nicht – stets zum Verbrecher stempelt, ohne nach den Motiven zu fragen, wie Carl Schmitt annahm und Sibylle Tönnies mit ihrer spannenden Ableitung insinuiert? Hat das moderne Völkerrecht anstelle einer verlässlicheren Weltordnung wirklich eine kriegstreibende Remoralisierung der Staatenpolitik bewirkt?



Prof. Dr. Hans J. Gießmann,
geb. 1955, Direktor des
Berghof Forschungs-
zentrums für konstruktive
Konfliktbearbeitung,
Berlin.
giessmann@berghof-
center.org

Das Gewaltverbot ist der Wesenskern der Charta der Vereinten Nationen. Es in eine Reihe mit vorhergehenden Regeln zum Angriffskriegsverbot zu stellen wird der „anthropozentrischen Wende des Völkerrechts“ nicht gerecht. Erstmals ersetzte 1945 eine staatsgemeinschaftliche Ordnung das Recht auf Krieg durch die Pflicht zum Frieden. Selbst die strikt begrenzenden Ausnahmen vom Gewaltverbot wurden so gehalten, dass ihre Reichweite dessen normierendes Prinzip noch verstärkte. Die Norm selbst fiel insofern nicht hinter das Kriegsvölkerrecht vergangener Tage zurück. Dieser Eindruck entstand erst, als Versuche zunahm, sich der Norm zu entziehen und sich das Recht herauszunehmen, über die Zulässigkeit der Reichweite und Intensität von Gewaltakten ungebunden zu entscheiden. Die freimütige Entfernung von der Norm schlägt jedoch unfreiwillig zurück, wenn das politische Misslingen des Gewaltaktes dazu führt, wieder Schutz unter ihren Fittichen zu suchen. Die aktuelle Rabulistik über die mutmaßliche Einsatzdauer bewaffneter Interventionen oder die Notwendigkeit sogenannter Exit-Strategien für die Beteiligung von einzelnen Staaten an solchen Einsätzen entlarvt das Scheitern des Versuchs einer Quadratur des Kreises, nämlich die Norm nach Gutdünken zu verletzen, ohne sie zugrunde gehen zu lassen.

Sibylle Tönnies' Fazit „Ganz oder gar nicht“ wird jedoch das Problem nicht lösen. Es stimmt: Das Recht ist schwach, wo es Unrecht schützt – aber auch dort, wo es in der Realität nicht durchgesetzt wird. Das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten legte einst einen Schutzpanzer des Völkerrechts um seinen Bruch im Innern vieler Länder. Fehlende Rechtssicherheit bietet freilich keinen Freibrief für Faustrecht. Dabei kann als Richtschnur auch nicht herhalten, dass die Frage des „Wie“ der Intervention wichtiger sei als jene des „Ob“. Ein für die Alltagspraxis für untauglich gehaltenes Recht stellt sich nicht unbedingt selbst infrage, sondern vielmehr die für seine Durchsetzung verantwortliche Institution. Tatsächlich ruhte die Durchsetzungskraft des Gewaltverbots bisher – in Ermangelung kollektiver Mittel der Vereinten Nationen – in den Händen eines Mächtekartells von Staaten. Dass diese Hilfskonstruktion nicht immer funktioniert hat, ist Ausdruck ihrer Unvollkommenheit und Vorläufigkeit. Es ist aber unzutreffend, dass nur der Schwache das Recht für seinen Schutz benötigt. Auch der Starke braucht berechenbare Rahmenbedingungen für die Wahrung seiner Macht und seines Einflusses. Neue Rechtsordnungen entstehen aus der Stärke ihrer Urheber und ihren Interessen an der

* Kotzur, Markus (2001): Theorieelemente des internationalen Menschenrechtsschutzes, Berlin, Duncker & Humblot, S. 143.

Hegung ihres Umfeldes heraus, und natürlich erwächst hieraus auch eine Auffassung vom Recht als Funktion ihrer Politik. Universelle Rechtsordnungen bedürfen deshalb gerade in der Krise der Unterstützung ihrer stärksten Akteure. Nur unter diesen Voraussetzungen bindet das Recht auch sie auf Dauer. Weichen sie davon ab, ist die Auflösung der Rechtsordnung nur eine Frage der Zeit.

Die Verletzungen des Angriffsverbots durch die USA in Bezug auf Belgrad und Afghanistan in einem Atemzug zu nennen, ist insofern problematisch. Die Reaktion auf Anschläge im September 2001 wurde keineswegs moralisch begründet, sondern die USA bemühten sich mit Teilerfolg 2001 und erfolglos 2003 ausdrücklich um eine rechtliche Legitimation und eine hierauf gestützte politische Sanktionierung ihres militärischen Handelns. Beide Fälle waren, so paradox es klingt, anders als 1999 – als das Selbstbewusstsein eigener Stärke noch ungetrübt schien – manifeste Belege für die Stärke des Rechts in den Wochen seiner größten Niederlagen.

Problematisch ist übrigens auch die Annahme, dass es der Bevölkerung unter den Bedingungen der Landnahme und Besetzung „meistens besser“ erging. Die empirischen Belege fehlen, wer die Kritik am modernen Völkerrecht ernst nimmt, wird kaum an den Schwächen der Durchsetzung auch der Haager Landkriegsordnung vorbei argumentieren können. Dutzende Millionen von Opfern zweier Weltkriege sind hierfür ein bitterer Beleg. Die Beziehungslosigkeit im Luftkrieg erwächst nicht aus dem Willen, der Zivilbevölkerung zu schaden, sondern vor allem aus dem Interesse, die eigenen Soldaten zu schützen. Die Ursache der Lageverschlechterung liegt folglich auch nicht in der veränderten militärischen Strategie und Taktik, sondern in der mangelnden Plausibilität der Parteinahme für die Belange und Interessen der Zivilbevölkerung in den angegriffenen Staaten. Der Luftkrieg bringt keine Entortung des Krieges, vielmehr haben wir es mit einer Entortung des Gefechtsfeldes zu tun, während der Krieg „totale“ Dimensionen annimmt, in denen das Schlachtfeld der Soldaten nur noch einen lediglich kleinen zeitlichen und örtlichen Raum besitzt. Die Dämonisierung des Gegners funktioniert unter diesen Vorzeichen nur sehr begrenzt.

„Ganz oder gar nicht“ erscheint insofern als ganz und gar unkluger Rat. Er erhebt anstelle legitimer Ziele die mutmaßlich erreichbaren Ergebnisse des Handelns zur wichtigsten Bewertungsgrundlage. Wer das Recht in seine Hände nimmt, hat die Pflicht, für seine Durchsetzung zu sorgen. Wer aber die politische Verantwortung scheut, untergräbt den Bestand der Rechtsordnung nicht minder. 